17. Wahlperiode 28. 08. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 17/10472 -

Verfahren gegen den Gründer der Tierschutzorganisation Sea Shepherd in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Mai 2012 wurde Paul Watson, Gründer der Tierschutzorganisation "Sea Shepherd" am Flughafen in Frankfurt am Main festgenommen. Grundlage war ein internationaler Haftbefehl aus Costa Rica aus dem Jahr 2011, ausgestellt wegen einer vermeintlichen Tat aus dem Jahr 2002. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ordnete zunächst gegen ihn die vorläufige Auslieferungshaft an, setzte deren Vollzug allerdings durch Stellung einer Kaution in Höhe von 250 000 Euro aus. Seit dem 22. Juli 2012 kommt er seinen Meldeauflagen nicht mehr nach. Wenige Tage zuvor soll auch vonseiten Japans ein Auslieferungsersuchen zu Paul Watson an die Bundesregierung gerichtet worden sein (vgl. beispielsweise www.spiegel.de/panorama/justiz/paul-watson-japan-stelltauslieferungsantrag-gegen-tierschuetzer-a-846889.html).

1. Was war nach Kenntnis der Bundesregierung der Grund für die Festnahme Paul Watsons in Frankfurt am Main?

Grund für die Festnahme von Paul Watson in Frankfurt am Main war nach Kenntnis der Bundesregierung eine Fahndungsausschreibung Costa Ricas, in der ersucht wurde, ihn zum Zweck der Auslieferung festzunehmen.

- 2. Bestehen oder bestanden nach Ansicht der Bundesregierung Bewilligungshindernisse für eine Auslieferung Paul Watsons nach Costa Rica?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berichten, wonach Paul Watson in Costa Rica nicht mit einem fairen Verfahren gemäß Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rechnen kann?

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main prüft die Zulässigkeit des Auslieferungsersuchens. Über Erwägungen zur Bewilligung eines Auslieferungsersuchens in einem laufenden Verfahren kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen. Die Bundesregierung trägt zur Sachverhaltsaufklärung bei.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, warum die vermeintliche Tat von Paul Watson im Jahr 2002 mehrere Jahre lang nicht strafrechtlich verfolgt wurde, es dann aber im Jahr 2011 zur Ausstellung eines internationalen Haftbefehls kam?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Umstände, unter denen der internationale Haftbefehl in Costa Rica zustande kam, Zweifel an einem fairen Verfahren zulassen und somit ein Auslieferungs- und Abschiebehindernis besteht (§ 60 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 EMRK)?

Falls nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, und auf welche Tatsachen stützt sie diese?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 5. Trifft es zu, dass Interpol auf der Grundlage von Artikel 3 seiner Statuten entschied, eine Empfehlung gegenüber den Vertragsstaaten von Interpol auszusprechen, Paul Watson nicht festzunehmen, bzw. eine internationale Fahndungsausschreibung ("Interpol Red Notice") durch das Generalsekretariat abgelehnt wurde?
 - a) Wenn ja, was waren die Gründe hierfür?
 - b) Wenn ja, wieso wurde Paul Watson dennoch in Deutschland festgenommen?
 - c) Wenn nein, wie hat sich Interpol dann in diesem Fall verhalten?

Das Fahndungsersuchen Costa Ricas wurde durch die costa-ricanischen Behörden über den Interpol-Nachrichtenkanal versandt.

Im März 2012 informierte das Interpol-Generalsekretariat zunächst die Interpol-Staaten, dass das Ersuchen nach Auffassung von Interpol nicht genügend Sachinformationen enthalte und daher nicht abschließend beurteilt werden könne, ob ggf. ein Verstoß gegen Artikel 3 der IKPO-Statuten vorliege. Vor diesem Hintergrund entschied das Interpol-Generalsekretariat, die gleichzeitig mit dem Fahndungsersuchen durch Costa Rica beantragte Rotecke (Interpol-Fahndungszirkular) nicht zu veröffentlichen. Derartige Entscheidungen des Interpol-Generalsekretariats über die Nutzung des Interpol-Kanals haben keine Bindungswirkung für Festnahmen in den Interpol-Staaten, die sich dort nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht richten.

Aufgrund der Übermittlung zusätzlicher Informationen durch die costa-ricanischen Behörden hat das Interpol-Generalsekretariat zwischenzeitlich das von Costa Rica beantragte Interpol-Fahndungszirkular (sogenannte Rotecke) herausgegeben und dazu auch eine Pressemitteilung veröffentlicht (www.interpol.int/News-and-media/News-media-releases/2012/N20120807Bis).

6. Aufgrund welcher tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft gegen Paul Watson ausgesetzt?

Derzeit ist das Auslieferungsverfahren bei dem zuständigen Oberlandesgericht Frankfurt am Main anhängig. Über die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen eines unabhängigen deutschen Gerichts zur Außer-Vollzug-Setzung eines Auslieferungshaftbefehls in einem laufenden Auslieferungsverfahren kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen.

7. Wie häufig werden nach Kenntnis der Bundesregierung vorläufige Auslieferungshaftbefehle in der Bundesrepublik Deutschland gegen Zahlung einer Kaution ausgesetzt (bitte die Zahlen der vergangenen zehn Jahre angeben)?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wo hat sich Paul Watson nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 21. Juli 2012 aufgehalten?

Soweit es der Bundesregierung bekannt ist, kam Paul Watson bis zum 21. Juli 2012 seiner täglichen Meldeauflage bei einer Polizeidienststelle in Frankfurt am Main nach. Wo er sich in diesem Zeitraum aufgehalten hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Wo hält sich Paul Watson nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den derzeitigen Aufenthaltsort von Paul Watson.

10. Was ist der Anlass für das Ersuchen Japans an die Bundesrepublik Deutschland, Paul Watson auszuliefern?

Japan betreibt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Paul Watson, im Rahmen dessen um vorläufige Inhaftnahme ersucht wurde. Einzelheiten zu laufenden Ermittlungsverfahren im Ausland kann die Bundesregierung nicht mitteilen.

11. Wurden bezüglich des Auslieferungsersuchens Japans bereits etwaige Bewilligungshindernisse geprüft?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme von Paul Watson obliegt nicht der Bundesregierung, sondern der unabhängigen deutschen Justiz. Die Bundesregierung trägt zur Sachverhaltsaufklärung bei. Über Erwägungen zur Bewilligung eines Ersuchens in einem laufenden Verfahren kann die Bundesregierung keine Auskunft erteilen.